



# Geschäftsreglement des Nationalrates

*Entwurf*

(GRN)

(Änderungen für die Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes)

## Änderung vom ...

---

*Der Nationalrat,*

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 23. April 2020<sup>1</sup>  
*beschliesst:*

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnittes*

*Art. 24a* Ratsunterlagen

Die Ratsunterlagen werden in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt. Während der Ratssitzung werden ausser Wahlzetteln keine Unterlagen ausgeteilt.

*Art. 25* Einreichung

Ein Ratsmitglied oder eine Fraktion kann eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss während der Session per E-Mail beim Zentralen Sekretariat einreichen.

*Minderheit (Glättli, Andrey, Kälin) [siehe Art. 28b und Ziffer II]:*

*Art. 28a zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Bei Motionen und Postulaten, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus oder mit damit zusammenhängenden Gesetzgebungen und Notverordnungen stehen, findet die Behandlung spätestens in der nächsten Session statt, unabhängig ob dies eine ausserordentliche oder eine ordentliche Session ist.

<sup>1</sup> BBl 2020 4305

<sup>2</sup> SR 171.13

*Minderheit (Glättli, Andrey, Kälin) [siehe Art. 28a und Ziffer II]:*

*Art. 28b Abs. 1 zweiter Satz, 2 zweiter Satz und 3 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Bei Parlamentarischen Initiativen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus oder mit damit zusammenhängenden Gesetzgebungen und Notverordnungen stehen, entscheidet die zuständige Kommission an ihrer nächsten Sitzung, ob sie der parlamentarischen Initiative Folge gibt.

<sup>2</sup> ... Eine parlamentarische Initiative, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus oder mit damit zusammenhängenden Gesetzgebungen und Notverordnungen steht und zu welcher die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, wird in der nächsten Session behandelt, unabhängig davon, ob dies eine ausserordentliche oder eine ordentliche Session ist.

<sup>3</sup> ... Eine parlamentarische Initiative, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus oder mit damit zusammenhängenden Gesetzgebungen und Notverordnungen steht, welcher der Ständerat Folge gegeben hat, wird spätestens in der nächsten Session behandelt, unabhängig ob dies eine ausserordentliche oder eine ordentliche Session ist.

*Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Wer eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss mitunterzeichnet, teilt dies per E-Mail dem Zentralen Sekretariat mit. Dies ist bis am nächsten Sitzungstag nach der Einreichung möglich.

*Art. 31 Abs. 2, 3 und 4<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Fragen sind knapp gefasst und ohne Begründung bis zum Mittag des der Fragestunde vorangehenden Mittwochs vor Schluss der Ratssitzung per E-Mail beim Zentralen Sekretariat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder erhalten vor Sitzungsbeginn alle Fragen elektronisch; sie werden nicht vorgetragen.

<sup>4bis</sup> Wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller gemäss Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e entschuldigt ist, antwortet der Bundesrat schriftlich.

*Art. 40 Absenzen*

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt an jedem Sessionstag eine Präsenzliste.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder teilen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär per E-Mail möglichst vor der Sitzung mit, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

*Art. 41 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 50 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Ein Antrag ist per E-Mail beim Ratssekretariat vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Frist für die Einreichung der Anträge setzen.

*Art. 56 Abs. 4*

<sup>4</sup> Jedes Ratsmitglied stimmt in der Regel an seinem Platz im Ratssaal mit dem elektronischen Abstimmungssystem ab.

*Art. 57 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung.

*Art. 58* Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

<sup>1</sup> Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen.

<sup>2</sup> Wer eine Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangt, meldet dies per E-Mail dem Ratssekretariat. Wird das Anliegen von 75 Ratsmitgliedern unterstützt, erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf.

*Art. 58a* Stimmabgabe durch Aufstehen

<sup>1</sup> Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich ist.

<sup>2</sup> Die Stimmzahlen und die Enthaltungen sind in jedem Fall zu ermitteln bei:

- a. Gesamtabstimmungen;
- b. Abstimmungen über einen Einigungsantrag;
- c. Abstimmungen, bei denen die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung erforderlich ist;
- d. Schlussabstimmungen.

## II

Dieses Reglement tritt mit Annahme in der Schlussabstimmung in Kraft und gilt, bis der Nationalrat wieder im Parlamentsgebäude tagt. Danach sind alle darin enthaltenen Einfügungen, Aufhebungen oder Änderungen hinfällig.

*Minderheit (Glättli, Andrey, Kälin) [siehe Art. 28a und 28b]:*

*Ziff. II dritter Satz*

... Die Änderungen von Art. 28a Abs 1 und Art. 28b Abs. 1, 2 und 3 gelten bis zum Ende der ersten Session nach Ablauf der Gültigkeit sämtlicher Notverordnungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und werden danach hinfällig.